

40 D/60

R o b o t p a t e n t

f ü r d a s

K ö n i g r e i c h B ö h m e n

von dem 13. Tage des Monats August 1775.



W I E N,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 7 5.



Nir Maria Theresia,
von Gottes Gnaden Rö-
mische Kaiserinn, Wittib,
Königinn zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-
tien, Slavonien, Galizien, Lodomerien &c. Erzher-
zoginn zu Oesterreich; Herzoginn zu Burgund, zu
Steyer, zu Kärnten, und zu Krain; Großfürstinn
zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzo-
ginn zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und
zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-
Schlesien, zu Marland, zu Mantua, zu Parma, zu
Placenz, zu Guastalla, zu Püschwitz, und Zator;
Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habs-
burg,

burg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Gorz, und zu Gradiska, Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz; Gräfinn zu Namur; Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln ꝛc.; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Saar, Großherzoginn zu Toscana. ꝛc. ꝛc.

Seben den gesammten treuehorsaamsten Obrigkeiten und Unterthanen in Unserm Erbkönigreich Böhmen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen zwar in Folge des unter dem 18. Hornung dieses Jahres erlassenen Ankündigungspatentes die neuen Urbarien anfänglich bloß auf den kleinern Gütern, sohin erst auf den größeren und gar großen Gütern und Herrschaften hätten zu Stande gebracht und zur Befolgung hinaus gegeben werden sollen, auf welche Weise solches bey sehr vielen Gütern und Herrschaften sich fast auf ein ganzes Jahr hinaus verzögert haben würde, Wir aber dermalen, um jene Unterthanen, deren Umstände und Aufrechthaltung eine unverzügliche Erleichterung erfordern, dieser Wohlthat desto geschwinder theilhaft zu machen, in höchsten Gnaden beschlossen haben, jene Grundsätze und Maasregeln, nach welchen gleichbesagte Erleichterung Statt haben kann und soll, samt all jenem, was noch weiter in das Robotwesen einschlägt, und daher zum Theile schon in früheren Patenten enthalten war, in dieses gegenwärtige Robotpatent solchergestalten zusammenfassen zu lassen, damit gesammte Unterthanen ihre künftige Robotschuldigkeiten samt der Art und Weise, wie solche von ihnen gefordert werden können, deutlich daraus abnehmen und sich im ganzen Lande auf einmal darnach zu richten wissen mögen, als worauf Wir also mittels nachfolgender Artikel und Punkte sowohl die Grundobrigkeiten, als die Unterthanen und zwar letztere mit der ernstlichen Warnung angewiesen haben wollen, daß sie die
hier

hier und da bey ihnen noch wahrzunehmende irrige Meynung, als ob Wir jedem Unterthan ohne Unterschied einen Nachlaß in der Robot, oder wohl gar die völlige Aufhebung derselben angedeihen zu lassen jemals Willens gewesen wären, um so mehr gänzlich fahren lassen sollen, als Uns niemalen beygefallen seyn konnte, dieselben entweder ganz oder auch nur zum Theile jener Schuldigkeiten zu entheben, die weder gegen derselben Aufrechthaltung, noch gegen den wahren Sinn der bestehenden Landesgesetze streiten, folglich als ein wahres alt-erworbenes Recht und Eigenthum der Grundobrigkeiten anzusehen sind, welches zu verletzen Wir sehr entfernt, ja vielmehr dieselben durch die von dem Allerhöchsten Uns verliehene landesfürstliche Obergewalt auf das wirksamste dabey zu schützen und zu handhaben gerechtest und unabänderlich entschlossen sind.

Erster Artikel.

Ausmessung der von jenen Unterthanen, die nicht lieber bey ihren bisherigen Schuldigkeiten verbleiben wollen, künftighin gefordert werden könnenden Roboten, Spinnschuldigkeit und bezahlten Arbeitstage; und von den standhaften Grundzinsen.

Erstens: Weil aus der größern oder kleinern Steuerzahlung die kleineren oder größeren, dann besseren oder schlechteren Gründe und Vermögensumstände der Unterthanen abzunehmen sind, so werden die Roboten hier auf eine ähnliche Weise, wie durch den im vorigen Jahre publicirten Unterricht hätte geschehen sollen, jedoch mit einigen Abänderungen, nach den verschiedenen Steuerklassen der Unterthanen abgemessen, nach welchen sich also von beyden Theilen auf das genaueste zu achten ist.

Von den Steuerklassen, nach welcher die Robotenschuldigkeit abgemessen wird.

Zweitens: Diese Klassen sind eigentlich nach dem Steuerfuß von 60. fl. auf jeden ganzen Angeseffenen eingerichtet, jedoch eben so, wie in obbesagtem Unterricht, auf die im Jahre 1773. vom ganzen Angeseffenen bloß bezahlte 57. fl. ausgerechnet worden.

Drittens: In was für eine Steuerklasse also jeder Unterthan gehöre, muß desselben Handbüchel vom Militarijahr 1773., oder aber, in dessen Ermanglung, die Subrepartition, oder die Kontributionrechnung des nämlichen Jahrs ausweisen; wobey jedoch wohl zu merken ist, daß unter dieser Steuer keine andere Abgabe, als die bloße ordinari Kontribution verstanden werde.

Viertens: Bey entstehendem Zweifel, oder Widerspruch, in was für eine Steuer- und Robotsklasse ein Unterthan gehöre, wird das Kreisamt aus obigen Behelfen den Ausspruch zu machen und sowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan einen ganz kurzen und deutlichen Bescheid darüber hinauszugeben haben.

Fünftens: Jene Unterthanen, welche bisher nur mit der Hand zu roboten schuldig waren, bleiben auch künftighin bloße Handroboter, gleichwie denn auch jene, welche zwar bisher mit dem Zuge gerobotet, nach der auf das Jahr 1773. gemachten obrigkeitlichen Steuer-Subrepartition aber an ganzjähriger Kontribution nicht mehr, als 9. fl. 30. kr. zu entrichten gehabt haben, künftighin nicht zur Zugrobot, sondern bloß zu der ihnen hier nachfolgend ausgemessenen Handrobot angehalten werden können.

Sechstens: An Roboten werden die bloßen Handroboter künftighin mehr nicht, als folgendes zu leisten und zu entrichten haben, nämlich: ein Innmann oder Innweib jährlich überhaupt mit einer Person dreyzehn Tage.

Ein behaufter Unterthan, welcher nach der Subrepartition vom Jahre 1773. an der ganzjährigen Steuer nicht über 57. kr. zu entrichten gehabt hat, jährlich mit einer Person sechs und zwanzig Tage.

Welcher im Jahre 1773. mehr, als 57. kr. jedoch nicht über 2. fl. 51. kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich einen Tag.

Welcher im Jahre 1773. mehr, als 2. fl. 51. kr., jedoch nicht über 4. fl. 45. kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich einen und einen halben Tag.

Was für Unterthanen künftighin bloß mit der Hand zu roboten haben werden.

Ausmaß der Roboten für die bloßen Handroboten.

Welcher im Jahre 1773. mehr, als 4. fl. 45. kr., jedoch nicht über 7. fl. 7½. kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich zween Tage.

Welcher im Jahre 1773. mehr, als 7. fl. 7½. kr., jedoch nicht über 9. fl. 30. kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich zween und einen halben Tag.

Welcher im Jahre 1773. mehr, als 9. fl. 30. kr., und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit einer Person wochentlich drey Tage.

Siebentens: All jene Unterthanen, welche bisher entweder mit dem Zug allein, oder mit dem Zug und mit der Hand gerobotet, und im Jahre 1773. mehr, als 9. fl. 30. kr. gesteuert haben, bleiben auch noch künftighin Zugroboter.

Was für Unterthanen künftighin Zugroboter zu trachten seyen.

Achtens: An Roboten werden die Zugroboter künftighin mehr nicht, als folgendes zu leisten und zu entrichten haben, nämlich:

Ausmaß der Roboten für die Zugroboter.

Ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertel Angeseffenen ausmachet, und folglich im Jahre 1773. nicht über 14. fl. 15. kr. gesteuert hat, mit einem Stück Zugvieh wochentlich drey Tage.

Welcher mehr, als einen Viertel Angeseffenen, jedoch nicht über einen halben Angeseffenen ausmachet, und folglich im Jahre 1773. mehr, als 14. fl. 15. kr., jedoch nicht über 28. fl. 30. kr. gesteuert hat, mit zwey Stücken Zugviehes wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wochentlich einen Tag Sandrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als einen halben Angeseffenen, jedoch nicht über drey Viertel eines Angeseffenen ausmachet, und folglich im Jahre 1773. mehr, als 28. fl. 30. kr., jedoch nicht über 42. fl. 45. kr., gesteuert hat, mit drey Stücken Zugviehes wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wochentlich zween Tage Sandrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als drey Viertel eines Angeseffenen und wieviel immer darüber ausmachet, folglich im Jahre 1773. mehr, als 42. fl. 45. kr. und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit vier Stücken Zugviehes wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wochentlich drey Tage Sandrobot mit einer Person.

Was wegen der
Gattung und Zahl
des Robotviehes zu
beobachten sey.

Neuntens: Die jetzt gleich ausgemessenen Zugrobotstage sollen von jenen Unterthanen, welche bisher nur mit Ochsen zu roboten verbunden waren, auch noch fernerhin mit Ochsen, und von jenen, die bisher mit Pferden zu roboten schuldig waren, mit Pferden geleistet werden, es wäre denn, daß Obrigkeit und Unterthan sich gutwillig auf etwas anderes einverstünden.

Zehntens: Hat der Unterthan bisher die Wahl gehabt, entweder mit Pferden, oder mit eben sovielen Ochsen zu roboten, so soll diese Wahl auch noch fernerhin allezeit bey ihm allein stehen.

Elfstens: Wenn aber bisher der Unterthan die Wahl zwischen Ochsen und Pferden nur solchergestalt gehabt hätte, daß ihm bloß erlaubt war, anstatt mit einem Pferde, mit zween Ochsen zu roboten, so soll ihm, wenn er vermög dieses Patents nur mit einem Stück Viehes zu roboten hätte, nicht erlaubt seyn, mit einem Ochsen auf die Arbeit zu kommen, sondern demselben entweder mit einem Pferde, oder, anstatt dessen, mit zween Ochsen zu roboten obliegen.

Zwölftens: Wäre endlich ein künftighin zur Zugrobot verbundener Unterthan bisher mit wenigeren Stücken Viehes zu roboten befugt gewesen, als nach seiner Steuerklasse hieroben ihm ausgemessen worden, so wird derselbe die ihm vermög dieses Patents obliegende drey Zugrobotstage ebenfalls nur mit seiner bisherigen geringern Bespannung zu leisten haben.

Dreizehntens: Sollte sich über die Gattung, oder die Anzahl des Robotviehes zwischen Obrigkeit und Unterthan ein Streit oder Zweifel ergeben, so ist die Entscheidung von dem Kreisamte zu begehren, und, wenn ein oder der andere Theil sich durch dessen Ausspruch beschweret zu seyn glaubt, das weitere von Unserem königl. Landes-Gubernium abzuwarten, an welches das Kreisamt auf diesen Fall die unverzügliche Anzeige davon zu machen hat.

Vierzehntens: Bey jenen Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs oder Werg entweder unentgeltlich, oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, ist auf den Fall, als sie künftighin

Von der Spinn-
schuldigkeit.

tighin die ihnen in diesem Patent hier oben ausgemessene und erklärte Roboten leisten und entrichten werden, folgendes zu beobachten.

Ein künftiger bloßer Handroboter wird mehr nicht, als ein Stück, und ein künftiger Zugroboter mehr nicht, als zwey Stücke Garnes zu spinnen schuldig seyn; hat aber ein oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so wird derselbe auch noch in Zukunft bey seiner geringern Spinnschuldigkeit zu verbleiben haben.

Fünfzehntens: Bey den in diesem Patent entweder jährlich überhaupt, oder für jede Woche des Jahres ausgemessenen Hand- und Zugroboten haben die Unterthanen keine Ergößlichkeiten zu fordern; bey den von Johannis bis Wenzeslai ihnen ausdrücklich ausgemessenen Handroboten aber soll denselben für jeden Tag alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche ein und ein halbes Pfund Brod von der Obrigkeit abgereicht werden.

Sechzehntens: Jene Handroboter, welche ihre Schuldigkeiten künftig nach dem Ausmaß dieses Patents verrichten, jedoch weniger, als drey Tage in jeder Woche des Jahrs zu leisten haben werden, sind unter folgenden Bedingnissen auf Begehren der Grundobrigkeit um den Lohn die Handarbeit mit einer Person zu leisten verbunden, daß nämlich

Erstens diese Lohnarbeit überhaupt nicht mehr Tage ausmache, als einem solchen Unterthan von seiner vorhinigen Robot abgefallen sind; daß

Zweytens diese Lohnarbeitstage mit den unentgeltlichen Roboten zusammen genommen in einer Woche mehr nicht, als drey Tage betragen sollen; und daß endlich

Drittens jeder dieser Lohnstage demselben alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche, in welcher er einige derselben geleistet hat, und zwar im Oktober, November, December, Janer und Sebruar mit sieben Kreuzern, in den Monaten März, April, May und Junius mit zehen Kreuzern, in den Monaten Julius, August und September aber mit funfzehn Kreuzern baar bezahlet werde, es wäre denn, daß ein solcher Unterthan seiner Grundobrigkeit für

das nämliche, oder für das gleich vorhergegangene Jahr etwas schuldig verblieben wäre, in welchem Falle Wir gnädigst erlauben, daß demselben nur die Halbscheid seines verdienten Arbeitlohnes baar bezahlet, die andere Halbscheid aber an obbesagten, jedoch keineswegs an älteren Re-
sten abgerechnet werden möge.

Von den standhaf-
ten Grundzinsen.

Siebenzehntens: Die von den Unterthanen vermög Urbarien, rechtlicher Verträge, oder Aussprüche und wohl hergebrachten Herkommens an Gelde oder Naturalien entrichtete standhafte Grundzinsen werden dieselben eben so, wie bisher, zu entrichten und abzuführen haben; Gleichwie denn auch andererseits die Grundobrigkeiten aller eigenmächtigen Steigerung und Erhöhung dieser Grundzinsen sich enthalten sollen.

Zweyter Artikel.

Von der den Unterthanen zustehenden Wahl zwischen
ihren bisherigen, und den in diesem Patente ausgemessenen
Robotschuldigkeiten.

Da die in vorangehendem ersten Artikel ausgemessene Robotschuldigkeiten bloß das Höchste sind, zu was künftighin die Unterthanen nach ihren verschiedenen Vermögens- und Steuerklassen angehalten werden dürfen, so bleibet diesen angegen die vollkommen freye Wahl übrig, bey ihren bisherigen bereits etwa schon wirklich geringeren, oder ihnen doch leichter scheinenden Robotschuldigkeiten ungestöhrt zu verbleiben, in welchem Falle dieselben denn auch alle dabey etwa zu fordern gehabte Ergößlichkeiten, Bezahlung, oder andere Vortheile ohne Ausnahm eben so, wie bisher, zu fordern und zu genießen haben sollen.

9
1
Bei dieser Auswahl zwischen den bisherigen und den hier ausgemessenen Roboterschuldigkeiten wird jedoch folgendes zu beobachten seyn:

Erstens: Jeder behaupte Unterthan, welcher bisher entweder wochentlich oder jährlich überhaupt zu einer gewissen Anzahl Robotstage, oder zu einer ihm insbesondere obliegenden benannten Robot verbunden war, hat für sich allein die Befugniß, sich entweder zu den patentmäßigen neuen, oder zu seinen bisherigen Roboterschuldigkeiten zu erklären.

Zweitens: Jene Unterthanen oder ganze Gemeinden aber, welche nicht zu bestimmten jährlichen oder wochentlichen Robotstagen, sondern zu benannten gemeinschaftlich oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten und Roboten, als zum Beispiele: zu gemeinschaftlicher Bearbeitung und Bestellung gewisser Felder und Wiesen, zu Herbeiführung des nöthigen Holzes, oder Verführung obrigkeitlicher Feilschaften und dergleichen mehr, verbunden waren, werden zwischen ihren bisherigen und den in dem vorhergehenden Artikel ausgemessenen Roboterschuldigkeiten auf der obrigkeitlichen Amtskanzley gemeinschaftlich untereinander zu wählen, und sich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten haben, mit der Beobachtung jedoch, daß, wenn sich bey dieser Auswahl wichtige Anstände und Schwierigkeiten ergäben, von der Obrigkeit die alsobaldige umständliche Anzeige davon an das Kreisamt, von diesem aber an Unser königl. Landes = Gubernium gemacht werden, bis zum Erfolg der von diesem zu schöpfenden Entscheidung aber bey solchen Unterthanen oder Gemeinden alles bey der alten Gewohnheit bleiben solle.

Drittens: Die bisher zu gleichen Roboterschuldigkeiten verbunden gewesenen Innmänner und Innweiber haben die Wahl zwischen ihren ehemaligen und den oben ausgemessenen Schuldigkeiten gleichfalls auf der Amtskanzley nach der Mehrheit der Stimmen zu treffen.

Viertens: Jene Unterthanen, welche bisher einen willkührlichen, das ist, einen von beeden Theilen aufkündlichen Robotzins entrichtet haben, können nicht zwischen diesem Robotzins und den in vorhergehendem Artikel ausgemessenen Roboterschuldigkeiten, sondern bloß zwischen diesen letzteren und ihren vormaligen Naturalroboten wählen;

welches aber nicht hindert, daß sie mit der Grundobrigkeit sich ferner auf einen Robotzins verstehen, oder an die diesfalls etwa auf eine gewisse Zeit bereits gemachte Kontrakte und Verabredungen sich halten mögen; Dagegen aber werden

Fünftens jene Unterthanen oder Gemeinden, welche bisher standhafte und unaufkündliche Robotzinsen geleistet haben, zwischen dem in vorhergehenden Artikel enthaltenen Robotausmaß und zwischen ihren bisherigen Robotzinsen zu wählen, diese Wahl auch, wenn es ganze Gemeinden betrifft, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen auf der Amtskanzley zu treffen haben.

Sechstens: Die Unterthanen oder Gemeinden können nicht einen Theil von den alten und den andern von den neuen Robotschuldigkeiten wählen, sondern müssen sich entweder ganz zu diesen, oder ganz zu jenen erklären; jedoch stehet es denselben frey, mit der Grundobrigkeit sich auf eine dritte ganz neue Art der Robotschuldigkeiten schriftlich zu vergleichen, und soll ein solcher Vergleich mittelst des Kreisamtes an Unser königl. Landes-Gubernium zur Einsicht und Bestätigung eingesendet werden.

Siebtens: Auf jenen Gütern oder Herrschaften, wo die Robotschuldigkeiten der Unterthanen durch einen Vergleich oder richterlichen Ausspruch dormalen schon bestimmt sind, haben die Unterthanen nicht zwischen ihren uralten, sondern zwischen den durch einen solchen Vergleich oder Ausspruch ausgemessenen, und zwischen den patentmäßigen neuen Robotschuldigkeiten zu wählen; jener Orten aber, wo die bisherige Robotschuldigkeiten streitig, oder noch bey einer Gerichtsstelle anhängig sind, da haben dieselben zwischen den neuen, und den in der wirklichen Uebung stehenden Robotschuldigkeiten zu wählen, wo sodann wenn der richterliche Spruch erfolgt, zwischen den vermög Sentenzes auf sie ausgefallenen, und den neuen patentmäßigen Robotschuldigkeiten ihnen neuerdings die Wahl gelassen, und hierzu ein Termin von drey Monaten eingeräumt seyn soll.

Achtens: Damit nun die über die bisherige Robotschuldigkeiten hie und da noch etwa entstehen könnende Streitigkeiten und Widersprü-

sprüche auf beeden Seiten ein für allemal abgeschnitten und auf das schleunigste entschieden werden mögen, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß nach Verlauf eines Jahrs von dem Datum dieses Patentes über die bisherige Robotschuldigkeiten keine Klage mehr angenommen werde, daß sich aber die Unterthanen, bey sonst zu gewarten habender Strafe, vor offenbar muthwilligen Beschwerden hüten, ihre gegründete Klagen auch in der durch die Generalien vorgeschriebenen Ordnung anfänglich bey der Grundobrigkeit, sohin aber bey dem Kreisamte mit Bescheidenheit anbringen sollen, welches die Klage nach vorläufiger Untersuchung an Unser königl. Landes-Gubernium einzubegleiten haben wird.

Neuntens: Ueber diese verschiedene Auswahlen zwischen den bisherigen und den neuen patentmäßigen Robotschuldigkeiten haben nun sowohl die einzelnen Unterthanen, als die Gemeinden, wo diese nämlich vermög obstehenden zweyten und fünften Punkts gemeinschaftlich zu wählen haben, spätestens bis 16. Oktober dieses Jahrs sich bey der Grundobrigkeit, oder deren erstem Wirthschaftsbeamten zu erklären.

Wählen dieselben nun bis den 16. Oktober ihre bisherige Robotschuldigkeiten, so können sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents ohne Einwilligung der Grundobrigkeit nicht mehr in die neuen Robotschuldigkeiten treten; wählen dieselben aber die neuen patentmäßigen Robotschuldigkeiten, so sind sie sogleich von dem ersten Montage des nächst kommenden Monats November, bis zu welcher Zeit alle Unterthanen bey ihrer bisherigen Robotsobliegenheit zu verbleiben haben, bloß zu den neuen Robotschuldigkeiten und zu nichts weiterem mehr anzuhalten, können aber ohne Bewilligung der Grundobrigkeit bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents eben nicht mehr auf ihre ehemalige Robotschuldigkeiten zurücktreten;

Wollten dieselben endlich bis obbesagten 16. Oktober sich weder zu den neuen, noch zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten erklären, so bleiben sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents zu den letzten, nämlich, zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbunden.

Zehntens: Bis zu obbesagter Verfließung eines Jahres aber wird sowohl den einzelnen Unterthanen, als jenen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen haben, sie mögen bis den 16. Oktober zu den bisherigen, oder den neuen Robotschuldigkeiten, oder zu keinen aus beyden sich erkläret haben, eine abermalige Auswahl gestattet.

Elftens: Um den Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche wegen obberührter ersten sowohl, als zwothen Auswahl hie und da entstehen dürften, befehlen Wir gnädigst, daß die einzelnen Unterthanen sowohl, als die Gemeinden über ihre getroffene Wahl auf der Wirthschaftskanzley sich erklären sollen, wo sodann diese Erklärung samt dem Datum, an dem diese geschehen ist, dem einzelnen Unterthan durch den Wirthschaftsbeamten in sein Handbüchel mit wenigen Worten einzuschreiben, ganzen Gemeinden aber ein besonderer von dem Beamten unterfertigter Schein darüber zu ertheilen seyn wird.

Zwölftens: Können also einzelne Unterthanen durch das Handbüchel, oder ganze Gemeinden durch gleich besagten Schein weder über die erste bis den 16. Oktober dieses Jahrs zu treffende, noch über die zwote bis nach Verfließung eines Jahres nach dem Datum dieses Patents zu geschehen habende Auswahl sich nicht ausweisen, eine von beeden Robotschuldigkeiten gewählt zu haben, so bleiben dieselben in dem ersten Falle bis nach Verfließung eines Jahres nach dem Datum dieses Patents, in dem zweyten Falle aber auf beständige Zeiten hin zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbunden.

Drenzehntens: Die Wirthschaftsbeamten sollen sowohl bey obbesagter ersten, als bey der zwothen Auswahl unter schwerester Verantwortung obberührte Einschreibung, oder Ertheilung des Scheines weder versagen, noch verschieben; Geschähe dieses jedoch wider besseres Verhoffen, so hat der Unterthan sich unverzüglich bey dem Kreisamte zu melden und sein Handbüchel mitzubringen, wo sodann desselben Erklärung von dem Kreisamte selbst in das Handbüchel einzutragen seyn wird. Wird aber einer ganzen Gemeinde der Schein über ihre Erklärung versaget, oder verzögert, so haben die Richter und Geschworne derselben diesen
Schein

Schein gleichfalls von dem Kreisamte zu empfangen, welches zugleich in einem und dem andern Falle den betreffenden Beamten Unserem königl. Landes-Gubernium unverzüglich anzuzeigen hat.

Dritter Artikel.

Von Verrichtung der Roboten überhaupt.

Erstens: An den Sonn- und von der Kirche dormalen noch gebotenen Feiertagen soll kein Unterthan zur Robot angehalten werden; Hierunter wollen Wir nun zwar jenen Fall nicht verstanden haben, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- oder Feiertag einfällt; jedoch soll dieses so viel möglich vermieden, die weiten Fuhren und Bothengänge also von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der gebotenen Feiertage mit gutem Beyspiele vorzugehen haben, nach Thunlichkeit so eingetheilet werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feiertage nicht auf der Straße zubringen müsse. Die von der Kirche aufgehobenen Feiertage aber sind wie alle übrige Werkstage anzusehen.

Zweitens: Wenn in jenen Wochen, in welchen der Unterthan in allem nur durch drey Tage zu roboten hat, ein gebotener Feiertag einfällt, so hat derselbe deshalb keinen Nachlaß an seinen Wochenrobotstagen zu fordern; Dagegen aber werden demselben alsdann, wenn er wochentlich durch mehr, als drey Tage zu roboten hat, eben so viele Robotstage nachzulassen seyn, als gebotene Feiertage in der Woche einfallen, jedoch solchergestalt, daß, wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug- und Handrobot verbunden wäre, dieser Nachlaß ihm nur an den Handrobotstagen gebühre.

Drittens: Ein ganzer Zug- und Handrobotstag, nicht minder ein vermög sechzehnten Punkts des ersten Artikels zu leistender Lohnarbeitstag soll in kürzeren Tagen, nämlich, vom ersten Oktober bis letzten März aus acht Stunden, in längeren Tagen aber, nämlich, vom ersten April bis letzten September aus zwölf Stunden bestehen, jedoch wird von den 8. Stunden in kürzeren Tagen

eine Kast- oder Fütterungsstunde, und von den 12. Stunden in längeren Tagen das Doppelte mit zwei Kast- oder Fütterungsstunden zu verstaten und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurzen, als in langen Tagen jene Zeit abzuschlagen seyn, welche der Unterthan verlieren muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Robot- und Arbeitsplatz, und von diesem wiederum nach Haus zu kommen; welches letztere sich denn auch von denen aus der Hälfte des ganztägigen Stundenmaßes zu bestehen habenden halben Robotstagen versteht. Von dem obigen Stundenmaß der längeren Tage wird aber

Viertens die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn die Noth es erheischt, sowohl die Zug- als die Handrobot um eine oder höchstens zwei Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann.

Fünftens: Die dem Unterthan obliegenden ganzen Tage können ohne Einwilligung der Obrigkeit und des Unterthans nicht in doppelt so viel halbe Tage verwandelt werden;

Wenn jedoch schon Vormittag ein so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne große Beschweriß oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittag nach Haus kommen kann, so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden.

Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, kann aber angehen bis zu Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden.

Sechstens: Die in diesem Patent auf einige Klassen der Handroboter ausgefallene halbe Wochen- Robotstage können solchergestalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan der $1\frac{1}{2}$. Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der nachfolgenden aber durch zweien ganze Tage, und eben so auch jener, der durch $2\frac{1}{2}$ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch zweien, in der andern aber durch drey ganze Tage zur Robot verhalten werde.